

Ausnahme der Vorschriften über Affekuranstalten be-  
legt werden. Die Einfuhr der Eisenbahnschienen ist vom  
Zoll befreit.

Art. 25. Dem Bundesrath steht im Allgemeinen die  
Oberaufsicht über die Organisation der Verwaltung und  
die pünktliche Handhabung der Beschlüsse der Bundes-  
versammlung und insbesondere die Guttheißung der Bau-  
pläne, der Fahrtenpläne und die Erlassung angemessener  
Vorschriften über die Sicherheit des Dienstes zu.

Art. 26. Der Bundesrath ist beauftragt, mit den  
betheiligten Kantonen sofort in Unterhandlung zu treten  
und die Vorschläge zu den weitem Schlußnahmen der  
Bundesversammlung vorzulegen.

---

### Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 22. März 1851).

In einer Depesche des schweizerischen Konsuls in  
Marseille wird dem Bundesrathe die Mittheilung gemacht,  
daß viele Schweizer aus dem Kanton Wallis mit ihren  
Familien daselbst anlangen, um nach Afrika auszuwan-  
dern. Diese Familien seien aber meistens von Geld-  
mitteln entblößt, und es sei zu befürchten, daß dieselben  
in ihren Erwartungen getäuscht werden. Das Klima  
sei in Afrika für Schweizer ungesund, und es befinde  
sich in Europa Land, das mit mehr Vortheil bebaut  
werden könne.

---

**Wahlen:** Zum Posthalter in Sumiswald: Hr. Ulrich Pfister; Gehalt: Frk. 450. Zum Posthalter in Büren: Hr. Chr. Riesen; Gehalt: Frk. 200. Zum Commis im Briefexpeditionsbüreau in Bern: Hr. Ch. Andres; Gehalt: Frk. 600. Zum siebenten Commis im gleichen Büreau: Hr. Carl Schlapbach; Gehalt: Frk. 500.

(Vom 24. März 1851).

Die Kommando's für die diesjährigen Wiederholungskurse für die Artillerie sind auf den Antrag des Militärdepartements durch nachfolgende Offiziere des eidgenössischen Artilleriestabs bestellt worden:

Waffenplaz:

- I. Aarau: Kommandant: Hr. Oberstlieutenant Manuel, in Burgdorf.  
(Adjutant: „ Oberlieutenant Vogel, in Zürich).
- II. Bière: 1. Kommando: „ Oberstlieutenant Delera-geaz, in Lausanne.  
(Adjutant: Hr. Hauptmann Roy, in St. Johann).
- III. „ 2. „ Hr. Oberstlieutenant Wenger, in Lausanne.  
(Adjutant: Hr. Hauptmann Marcel, in Lausanne).
- IV. „ 3. „ Hr. Oberstlieutenant Grinsoz, in Cottens.  
(Adjutant: Hr. Hauptmann Girard, in Renan).
- V. Zürich: 1. „ Hr. Oberstlieutenant Näff, in St. Gallen.  
(Adjutant: Hr. Hauptmann Gonzenbach, in Aarau).

- VI. Zürich: 2. Kommando: Hr. Major Jul. Bürkli, in Zürich.
- VII. Colombier: " " Major von Drelli, in Zürich.
- VIII. Thun: 1. " " Oberstlieutenant Funk, in Bern.  
(Adjutant: Hr. Hauptmann von Muralt, in Zürich).
- IX. " 2. " " Hr. Major Rust, in Solothurn.  
(Adjutant: Hr. Lieutenant Pestalozzi, in Zürich).

---

Zum eidg. Stabssekretär wurde gewählt:

Hr. Paul Wulliemoz, von Peterlingen (Kantons Waadt), in Bern.

---

Auf den Vorschlag des Finanzdepartements sind zu Kommissarien zur Beaufsichtigung der Münzeinschmelzung ernannt worden:

Hr. Alt-Administrator J. B. Sidler, Mitglied des schweizerischen Ständerathes, in Luzern.

Hr. Karl Bel, Graveur in Lausanne.

---

Unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 2. Dezember 1850, betreffend entsprechendere Herausgabe des Bundesblattes wurde beschlossen:

Die in Kraft getretenen Gesetze, Verordnungen und Reglemente sollen vom 1. Juli 1851 an nicht mehr in den Kontext des Bundesblattes aufgenommen, sondern demselben in einzelnen Bogen, mit fortlaufenden Paginaturen versehen, als Fortsetzung der offiziellen Sammlung, beigelegt werden.

---

(Vom 26. März 1851).

Zum schweizerischen Konsul für die Staaten Missouri und Illinois (Residenz St. Louis) wurde gewählt:

Hr. Adolph Eugen Vandeller, gew. Regierungsrath in Bern, gegenwärtig Kaufmann in Highland, bei St. Louis.

---

Hr. J. J. Nychener, Professor der Thierheilkunde in Bern, wurde zum eidg. Stabspferdearzt mit Hauptmannsrang ernannt.

---

## Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend das Dekret des Großen Rathes des Kantons Luzern, vom 8. März 1851 über den Holzschlag.

(Vom 26. März 1851).

---

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des ihm laut Art. 29 der Bundesverfassung zur Prüfung vorgelegten Dekretes des Großen Rathes des Kantons Luzern über den Holzschlag vom 8. März 1851,

in Betracht,

- 1) daß der erste Artikel des Dekretes für die, von der Regierung des Kantons Luzern als Zweck angegebene Schonung der Wälder und Sicherung der darauf ruhenden Hypothekarforderungen vollständig genügend erscheint;

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1851
Date	
Data	
Seite	319-322
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 600

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.